

Absenzenordnung für Schülerinnen und Schüler

Grundlage

Das Volksschulgesetz (VSG) und die Verordnung über den Volksschulunterricht (VVU) regeln die Absenzen. Für die Schule Uznach gelten folgende Regeln für Absenzen (inkl. Urlaub und Ferienverlängerung) und Dispensationen:

1. Krankheit / Unfall

Die Erziehungsberechtigten stehen in der Pflicht, die zuständigen Lehrpersonen vor Beginn des Unterrichts über eine Absenz des Kindes zu informieren. Die Lehrpersonen geben zu Beginn des Schuljahres das dazu verwendbare Kommunikationsmittel bekannt. Bei mehrtägigen Abwesenheiten durch Krankheit oder Unfall haben die Erziehungsberechtigten auf Verlangen ein Arztzeugnis vorzuweisen.

2. Unentschuldigte Absenzen

- a. Fehlt ein Kind ohne entsprechende Mitteilung im Unterricht, erkundigt sich die Lehrperson spätestens in der ersten halben Stunde nach Unterrichtsbeginn bei den Erziehungsberechtigten nach dessen Verbleib. Wenn keine Erklärung für die Abwesenheit vorliegt oder die Erziehungsberechtigten nicht erreicht werden können, ist unverzüglich die Schulleitung zu informieren. Diese entscheidet über weitere Massnahmen und prüft alternative Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme (Nachbarn, Arbeitgeber, Polizei).
- b. Bei einer unentschuldigten Absenz werden die Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung auf ihre Erziehungspflicht aufmerksam gemacht. Sie werden zudem darauf hingewiesen, dass eine Busse nach VSG Art. 97 ausgesprochen werden kann. Darüber hinaus ziehen unentschuldigte Absenzen einen Zeugniseintrag nach sich.
- c. Erziehungsberechtigte, die ihr Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindern oder nicht zum Schulbesuch anhalten, werden vom Rektorat verwarnet oder gebüsst. Die Ordnungsbüsse beträgt je versäumter Schulhalbtage wenigstens CHF 200.00, insgesamt höchstens CHF 1'000.00. In schweren Fällen erstattet das Rektorat Strafanzeige.

3. Freie Schulhalbtage (Jokertage)

Gemäss VSG Art. 96 Abs. 2 haben Erziehungsberechtigte die Möglichkeit, ihr Kind an zwei Halbtagen pro Schuljahr durch schriftliche Mitteilung (mindestens drei Arbeitstage vor der Unterrichtsbefreiung) vom Unterricht zu befreien. Die Klassenlehrperson bewilligt das Gesuch, sofern die vorgegebene Eingabefrist eingehalten wurde. Diese Regelung gilt auch unmittelbar vor und nach den Schulferien resp. zwischen Feiertagen. Werden die freien Halbtage nicht genutzt, verfallen sie per Ende Schuljahr. Sie sind nicht auf das folgende Schuljahr übertragbar.

4. Urlaub und Ferienverlängerung

Beinhaltet ein Gesuch (zusätzlich zu den zwei freien Joker-Halbtagen) einen reinen Ferienzweck oder grenzt die geplante Absenz zeitlich unmittelbar an eine Schulferienwoche, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, ein Urlaubsgesuch zur Entscheidung einzureichen.

Ein Antrag um Urlaub muss grundsätzlich mit dem dazu vorgesehenen Formular erfolgen. Die Urlaubsbeurteilung richtet sich verbindlich nach Art. 16 bis 18 der Verordnung über den Volksschulunterricht (VVU).

Mit Rücksicht auf die verfassungsmässige Schulpflicht und unter Berücksichtigung der Durchführung eines geregelten Schulalltags wird an der Schule Uznach bei der Ermessensausübung von Bewilligungen im Absenzen- und Urlaubswesen Zurückhaltung geübt.

Ein Antrag für einen Urlaub bis 2 Tage ist mit einer Vorlaufzeit von mindestens vier Schulwochen einzureichen. Ein Urlaubsantrag ab 3 Tagen hat bis spätestens acht Schulwochen vor dem geplanten Antritt an die zuständige Instanz zu erfolgen. Jedes Urlaubsgesuch führt explizit die Gründe für den gewünschten Urlaub auf.

Die Klassenlehrperson kontrolliert die Häufigkeit der gewährten Urlaube ihrer SuS. Im Zweifelsfall wendet sie sich an ihre Schulleitung und/oder an die Schulverwaltung.

Begründete Gesuche für mehr als 5 Urlaubstage oder Ferienverlängerungen ab 3 Tagen können maximal einmal pro Schulstufe und Kind durch das Rektorat nach vorangegangener Rücksprache mit der zuständigen Schulleitung und der Klassenlehrperson bewilligt werden. Dabei gehen die Jokerhalbtage zu Lasten des Urlaubsgesuches.

5. Dispensationen

Unter Dispensationen werden regelmässige oder wiederkehrende Freistellungen für einzelne oder mehrere Lektionen über eine längere oder kürzere Dauer verstanden. Auch hier bedarf es einer schriftlichen Gesucheingabe durch die Erziehungsberechtigten. Dispensionsgesuche müssen an die zuständige Schulleitung gerichtet werden. Diese entscheidet über die Gesuche. In der Regel wird eine Dispensation für das laufende Schuljahr bewilligt und muss jedes Jahr neu eingegeben werden.

Eine Dispensation wird äusserst zurückhaltend ausgesprochen und ist in folgenden Situationen denkbar:

- Medizinische Indikation: in der Regel befristet und bedürfen eines Arzteugnisses.
- Begabungsförderung: - für regelmässige sportliche Trainings im Rahmen der ausgewiesenen Talentförderung - für künstlerisch-kulturelle oder wissenschaftliche Talentförderung - für andere ähnliche Kurse mit schulischem Hintergrund im Sinne der ausgewiesenen Talentförderung.
- im Religionsunterricht durch schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten an die kirchliche Stelle (Art. 18, VVU)

6. Unterricht

Die Lernenden sind unabhängig vom Abwesenheitsgrund verpflichtet, den aus Absenzen, Befreiung vom Unterricht oder Urlauben verpassten Unterrichtsstoff vorzuholen oder innert nützlicher Frist selbständig nachzuarbeiten.

7. Zuständigkeiten

Dauer (und Art) der Dispensation	Kompetenz für Entscheid	Begründungen und Auflagen
<p>Jokertage (pro Schuljahr)</p> <p>- 2 x ein halber Tag oder - 1 x ein ganzer Tag</p>	<p>Klassenlehrperson</p> <p>Jokertage dürfen nur abgelehnt werden, wenn die Eingabefrist nicht eingehalten wurde.</p>	<p>Ohne Angabe eines Grundes</p> <p>Die Anmeldung muss mindestens drei Schultage (72 h) vor dem gewünschten Datum (Startzeitpunkt) bei der Klassenlehrperson eintreffen.</p>
<p>Urlaub bis 2 Tage (ohne Ferienverlängerung)</p> <p>Ausnahmen bis 3 Tage: - Tod von Eltern - Urlaub mit Bezug der Jokerhalbtage</p>	<p>Klassenlehrperson</p> <p>Bei Gesuchen mit einer <u>nicht</u> aufgeführten Begründung in der rechten Spalte oder zusätzlich benötigten Tagen (mehr als in der Klammer angegeben) muss das Gesuch zur weiteren Bearbeitung der Schulleitung übergeben werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - bei Hochzeit Eltern / Erziehungsberechtigte / Geschwister / Verwandte (1 Tag) - bei Tod von Eltern (bis 3 Tage) - bei Tod von Geschwistern (bis 2 Tage) - bei Tod von Grosseltern, Tante, Onkel und nahen Angehörigen (1 Tag) - bei plötzlicher Erkrankung eines Elternteils (bis 2 Tage) - bei Wohnungswechsel (1 Tag) - für unaufschiebbare Arzt- und Therapiebesuche (bis 1 Tag) - Religiöse Feiertage (1 Tag) - Vereinsanlässe (bis 1 Tag)
<p>Spezialurlaub bis maximal 15 Tage während der gesamten Oberstufenzeit</p>	<p>Klassenlehrperson Oberstufe</p>	<p>Berufsorientierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berufserkundung / Tagespraktika (1-3 Tage) - Schnupperlehre - Eignungstest (Multicheck, Basischeck)
<p><i>Urlaub bis 5 Tage und Ferienverlängerungen bis zu 2 Tagen</i></p>	<p>Schulleitung</p>	<p><i>Die Schulleitung berücksichtigt den Einzelfall und nimmt Rücksprache mit der Klassenlehrperson. Die Jokerhalbtage gehen zu Lasten des Urlaubsgesuches.</i></p>
<p><i>Urlaub für mehr als 5 Tage sowie Ferienverlängerungen ab 3 Tagen</i></p>	<p>Rektorat</p>	<p><i>Das Rektorat berücksichtigt den Einzelfall und nimmt Rücksprache mit Schulleitung und Klassenlehrperson. Die Jokerhalbtage gehen zu Lasten einer allfälligen Bewilligung. Eine Bewilligung wird maximal einmal pro Schulstufe ausgesprochen.</i></p>
<p><i>Spezielle Dispensationen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Befreiung von der Schulpflicht und vom Besuch einzelner Fächer - Teilnahmebefreiung für besondere Veranstaltungen 	<p>Rektorat</p>	<p><i>Es wird auf den Einzelfall eingegangen und unter Mitsprache der Klassenlehrperson und weiterer involvierter Personen die Klärung von Vor- und Nachbearbeitung des Schulstoffs sowie das SuS-Verhalten im Unterricht in die Entscheidung mit einbezogen.</i></p>